

Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales
und Umweltschutz, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen

Der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz Bereich Umweltschutz und Frauen

**PreussenElektra Aktiengesellschaft
-Kraftwerk Farge-
Hauptverwaltung
Tresckowstraße 5**

30457 Hannover

 Eingang - HS II Flachbau

Auskunft erteilt Herr Ebeling
Telefon (0421) 361 - 5487
Telefax (0421) 361 - 5128
Dienstgebäude Theodor-Heuss-Allee 21
Haus II Zimmer 27

-- Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Geschäftszeichen
Az.: 661-14-13/2
Kart.-Nr.: 257/5
-Wasserbehörde-

Bremen, den 19. Juni 1998

Erlaubnis-Nr.: II / 47 / 1998

1. Der PreussenElektra Aktiengesellschaft -Kraftwerk Farge-, Hauptverwaltung, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1997 (Brem. GBl. S. 325), in Verbindung mit §§ 1, 3, 4 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) vom 01. Mai 1989 (Brem. GBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem. GBl. S. 129), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt, in Bremen-Blumenthal (Farge) auf dem Betriebsgrundstück des Kraftwerkes Farge
 - 1.1 Wasser aus der Weser in einer Menge von 50.000 m³/h bzw. 385.440.000 m³/a über ein Entnahmebauwerk (EBW) bei Strom-Km 25,77 r. U. (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,600, Hochwert: 5896,695) für Kühl- und Prozeßzwecke

zu entnehmen und als
 - 1.2 Kühlwasser (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,523, Hochwert: 5896,840, Probenahmestelle 2) sowie

- 1.3 Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA, Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert 3467,765, Hochwert: 5896,735, Probenahmestelle 10) in einer Menge von 30,4 m³/h, bzw. 210.240 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom),
- 1.4 Abwasser aus dem Neutralisationsbecken, dem Kohleplatz, der Kondensatentsalzung, dem Aschebecken und der Gebäudeentwässerung über die Betriebsabwasseraufbereitungsanlage (BAA, Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,78, Hochwert: 5896,75, Probenahmestelle 12) in einer Menge von 60 m³/h, bzw. 20.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom),
- 1.5 Abwasser aus sonstigen Stellen bei der Dampferzeugung (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,775, Hochwert: 5896,825, Probenahmestelle 9) in einer Menge von 165 m³/h, bzw. 10.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom),

über das Auslaufbauwerk (Ausmünder 2) in die Weser bei Strom-Km 25,95 r. U.

und

1.6 Niederschlagswasser

- 1.6.1 von den Parkflächen (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,860, Hochwert: 5896,660, Probenahmestelle 4),
- 1.6.2 von den Dachflächen (Nr.: 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,718, Hochwert: 5896,585, Probenahmestelle 6),
- 1.6.3 von den befestigten Flächen (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,550, Hochwert: 5896,850, Probenahmestelle 1),
- 1.6.4 vom Ammoniaklager -Slopbehälter- nach vorheriger Beprobung (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,715, Hochwert: 5896, 840. Probenahmestelle 7),

sowie

- 1.7 Rückspülwasser, das bei den Rechenanlagen anfällt (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,576, Hochwert: 5896,720, Probenahmestelle 5) in einer Menge von 0,25 m³/h, bzw. 2.190 m³/a

über den Ausmünder 5 (Nr. 6896 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,585, Hochwert: 5896,715) in die Weser bei Strom-Km 25,80 r. U.

einzuleiten.

2. Pläne und Unterlagen

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

Übersichtskarte (M 1 : 25.000)	Anlage 1
Lageplan (M 1 : 2.500) mit Kennzeichnung der Probenahmestellen	Anlage 2
Lageplan Niederschlagswasser M 1 : 1.350 mit Kennzeichnung der Probenahmestellen	Anlage 3
Betriebsbeschreibung mit Anlagenschemata, Probenahmestellenübersicht und Wasserfließschema	Anlage 4
Maßnahmen bei Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlagen	Anlage 5

3. Benutzungsbedingungen

3.1 Kühlwasser

Das einzuleitende Abwasser (Kühlwasser und Prozeßabwasser) darf im Auslauf in die Weser folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30° C

Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weserwasser und dem eingeleiteten Abwasser 8,5 K nicht überschreiten.

Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weserwasser darf die Temperatur des Weserwassers 28° C nicht übersteigen.

Die Aufwärmspanne der Weser darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.

Falls zu erkennen ist, daß die vorgenannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.

3.2 Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 10) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	
1061 pH-Wert	"	6,0 - 10,5
1313 Sulfat	"	2.000 mg/l
1314 Sulfit	"	20 mg/l
1321 Fluorid	"	30 mg/l
1441 abfiltr. Stoffe	"	30 mg/l
1533 CSB	"	80 mg/l
1249 Ammonium-N	"	10 mg/l
1257 N ges. anorganisch	"	150 mg/l
1138 Blei	"	0,05 mg/l
1151 Chrom	"	0,1 mg/l
1161 Kupfer	"	0,2 mg/l
1164 Zink	"	0,5 mg/l
1165 Cadmium	"	0,02 mg/l
1166 Quecksilber	"	0,02 mg/l
1188 Nickel	"	0,2 mg/l
1311 Sulfid	"	0,2 mg/l

Der Verdünnungsfaktor G_F für die Fischgiftigkeit darf nicht höher sein als derjenige Zahlenwert, der sich ergibt, wenn die Chloridkonzentration im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, durch den Zahlenwert Acht geteilt und danach um den Wert Eins erhöht wird. Entspricht der sich daraus ergebende Zahlenwert nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächst höhere Verdünnungsfaktor.

Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.

Folgende Frachten sind bei einem Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle 0,15 % einzuhalten:

Parameter	Fracht g/h
1138 Blei	0,54
1151 Chrom	2,7
1161 Kupfer	2,7
1164 Zink	5,4
1165 Cadmium	0,27
1166 Quecksilber	0,27
1188 Nickel	2,7
1311 Sulfid	1,08

Dieser Frachtfestsetzung liegen folgende Bezugsgrößen zugrunde:
- verfeuerte Steinkohle bei Vollast 100 t/h

Bei dem Einsatz von Kohle mit anderen Chloridgehalten sind folgende Frachten einzuhalten:

Parameter	Fracht mg/kg Chlorid
1138 Blei	3,6
1151 Chrom	18
1161 Kupfer	18
1164 Zink	36
1165 Cadmium	1,8
1166 Quecksilber	1,8
1188 Nickel	18
1311 Sulfid	7,2

Als Vorbelastungswerte gelten die am EBW gemessenen Konzentrationen. Die Eindickung in der REA wird mit dem Faktor 3 festgesetzt.

3.3 Abwasser der BAA

Im Ablauf des BAA sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	
1061 pH-Wert	"	6,0 – 9,0
1441 abfiltr. Stoffe	"	50 mg/l
1533 CSB	"	50 mg/l
1262 P ges.	"	3 mg/l
1257 N ges. anorganisch	"	40 mg/l*
1151 Chrom	"	0,5 mg/l
1161 Kupfer	"	0,5 mg/l
1138 Blei	"	0,1 mg/l
1188 Nickel	"	0,5 mg/l
1141 Vanadium	"	4,0 mg/l
1165 Cadmium	"	0,05 mg/l
1166 Quecksilber	"	0,05 mg/l

* Als Vorbelastung gilt die 10-fache Stickstoffkonzentration des Grundwassers.

Bei der Vollentsalzung darf nur AOX-arme Salzsäure eingesetzt werden.

Bei Betrieb der REA ist das Abwasser als Zusatzwasser in der Rauchgasentschwefelung zu verwenden.

3.4 Sonstige Abwässer

Im Ablauf des Abwassers aus den sonstigen Stellen bei der Dampferzeugung sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	
1533 CSB	"	50 mg/l
1257 N ges. anorganisch	"	10 mg/l
1262 P ges.	"	3 mg/l

3.5 Abwasser des Entnahmebauwerks

Am Entnahmebauwerk ist eine Vorrichtung zur vorsichtigen, mechanischen Rückführung von entnommenen Lebewesen zu betreiben.

Schlamm, Siebrückstände, Rechengut und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung des entnommenen Weserwassers anfallen, dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden. Dies gilt nicht in der Zeit von März bis Oktober eines jeden Jahres für die Feinrechenanlage.

3.6 Benutzungsbedingungen, die für die Punkte 3.1 bis 3.5 gemeinsam gelten:

Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der unter Abschnitt 3.2 bis 3.4 festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung werden die jeweils die geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.

Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

4. Auflagen

1. Das Abwasser ist so einzuleiten, daß eine schnelle Durchmischung erzielt wird und keine verstärkte Nebelbildung an der Einleitungsstelle eintreten kann.

2. Der Zusatz mikrobiozider Wirkstoffe in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.
3. Die Probenentnahmestellen müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
4. Besteht die Gefahr, daß wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, daß ein Abfluß dieser Stoffe verhindert wird.
5. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
6. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt, so ist dieses dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- als zuständiger Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen. Hierzu zählen auch die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers.
8. Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
9. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
10. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, daß die Werte nach Abschnitt **3. Benutzungsbedingungen** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Der Erlaubnisinhaber hat im Rahmen der Weserüberwachung in Abstimmung mit der Wasserbehörde die Meßwerte Temperatur des gesamten Abwasserstromes sowie die Temperatur des entnommenen Weserwassers kontinuierlich zur Übertragung zum Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft- bereitzustellen (Datenfernübertragung).

Parameter	Meßbereich	Meßgenauigkeit
Temperatur	0-40°C	± 0,3° C

13. Justier- und Wartungsarbeiten an den Meßgeräten dürfen nur mit Kenntnis des Gewässerschutzbeauftragten möglich sein. Der Meßcontainer ist während des Betriebes verschlossen zu halten.
14. Der Durchfluß des Kühlwasserstromes ist kontinuierlich zu messen. Die Meßwerte sind zu registrieren und ebenfalls für eine Übertragung zur Abt. Wasserwirtschaft beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz bereitzustellen.

15. Die Meßwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.
16. Das eingeleitete Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage REA ist mit einer magnetisch-induktiven Mengenmessung kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muß hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:
- für den Meßbereich 2 - 100 % des max. Durchflusses: $\pm 0,5\%$ vom Meßwert .
17. Der Erlaubnisinhaber hat den pH-Wert im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen REA kontinuierlich zu messen und zu registrieren.
18. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA muß ein automatischer Warngerber betrieben werden, der den Abfluß unterbricht, wenn die pH-Werte von 6,3 unter- bzw. von 9,7 überschritten werden.
19. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind gem. Tabelle 1 bei Einleitung aus der REA und der BAA (Probennahmestellen 10 und 12) Proben am jeweiligen Ablauf im ca. 15-Tage-Rhythmus (wechselnde Wochentage) herzustellen und zu untersuchen.

Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung

Meßstelle/Parameter	REA BAA
1011 Temperatur	S
1061 pH	S
1138 Blei	S
1151 Chrom	S
1161 Kupfer	S
1164 Zink	S
1165 Cadmium	S
1166 Quecksilber	S
1188 Nickel	S
1249 Ammonium-N	S
1311 Sulfid	S
1313 Sulfat	S
1314 Sulfit	S
1331 Chlorid	S
1257 Stickstoff ges.anorg.	S
1441 abfiltr. Stoffe	S
1523 TOC	S

S = Stichprobe

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in geeigneter Form auf Datenträger festzuhalten. Hierzu ergeht eine gesonderte Anordnung.

20. Der Erlaubnisinhaber hat der Abt. Wasserwirtschaft jeweils

bis zum 31. 03. für das abgelaufene Kalenderjahr eine Aufstellung der jährlichen Abwasservolumenströme aus dem Bereich

- Kühlwasser
- REA (Ablauf)
- BAA (Ablauf) und
- Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung

bis zum 31.03. die Ergebnisse der Selbstüberwachung und durchgeführte Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen und deren Erfolg auf die Reinigungsleistung dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz -Abt. Wasserwirtschaft-

zu übergeben.

21. Soweit die erstellten Abwasserbehandlungsanlagen nicht in der Lage sind, die in dieser Erlaubnis aufgeführten Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit zu erreichen, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich geeignete Maßnahmen dahingehend einzuleiten, daß durch Erweiterung der vorhandenen Reinigungsanlagen oder anderer geeigneter Maßnahmen die geforderten Ablaufwerte eingehalten werden.
22. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Bodeneinläufe stets sauber zu halten.

5. Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt sowie weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Abt. Wasserwirtschaft gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

5. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
6. Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an den Probenentnahmestellen.
7. Die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers gilt mit Erteilung dieser Erlaubnis gem. § 133 Abs. 6 BrWG widerruflich als an den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen, soweit sie ihm nicht bereits gem. § 133 Abs. 4 BrWG obliegt.
8. Sind in den Benutzungsbedingungen 3.2 – 3.4 Parameter aus der Anlage zu § 3 AbwAG nicht mit aufgenommen, so ist eine Überschreitung der Schwellenwerte nicht zu erwarten.
9. Auf die Festsetzung eines AOX-Überwachungswertes im REA-Abwasser wird verzichtet, da dieser Parameter im Abwasser nicht zu erwarten und aufgrund der Probenmatrix nicht sicher zu bestimmen ist.

6. Begründung

Durch betriebsbedingte Umbaumaßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung (BAA) wurde eine Neufassung der Erlaubnis notwendig. Inhaltlich orientiert sich die neue Erlaubnis bezüglich der Überwachungswerte an der Erlaubnis II/96/1994.

Am 01.01.1990 ist die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1989 mit dem Anhang 47 - Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen- in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden gem. § 7 BrWG die Überwachungswerte festgesetzt. Die aufgeführten Überwachungswerte sind teilweise niedriger als die Anforderungen des Anhangs 47, da aus der Vergangenheit genügend Meßwerte vorliegen, die diese Festsetzung rechtfertigen und da an eine Einleitung in ein Tidegewässer höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Weiterhin wurden die "Grundlagen für die Beurteilung von Abwasser aus Rauchgasentschwefelungsanlagen" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (2. überarbeitete Auflage 1989) mit berücksichtigt.

Für die Überwachungswerte der BAA und der sonstigen Abwässer aus der Dampferzeugung wurde der Anhang 31 der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.

Die Kühlwassernutzung ist eine von mehreren Nutzungen dieser Art im Raum Bremen, für die der Wärmelastplan Weser (Stand 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser-LAWA 1977) gelten.

Der in 3.4 festgelegte Überwachungswert für den gesamt anorganischen Stickstoff ergibt sich aus der Vorbelastung des Grundwassers und der in der Anlage stattfindenden Eindickung dieses Wassers um den Faktor 10.

Die in 3.5 festgelegte Regelung soll verhindern, daß Fischbrut und Jungfische vernichtet werden.

7. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von **DM 909,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 1997 (Brem. GBl. S. 359) und auf
- Nr.: 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz 03. Februar 1998 (Brem. GBl. S. 35).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz -Bereich Umweltschutz und Frauen-, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

(Wohlleben)

Entnahme von Weserwasser für Kühl- und Prozeßzwecke und Wiedereinleitung; Einleitung von Ab- und Niederschlagswasser auf dem KW-Gelände in Bremen-Blumenthal (Farge), Berner Fährweg 2

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 vom 19. Juni 1998

Ihre Schreiben vom 29. Juli 1998 -TAC-Bi/Wr- und 18. September 1998

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 (N1)

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Nr.: 1.1 erhält folgende Fassung:

- 1.1 Wasser aus der Weser in einer Menge von 50.000 m³/h bzw. **370.000.000** m³/a über ein Entnahmebauwerk (EBW) bei Strom-Km 25,77 r. U. (Nr. 6696 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,600, Hochwert: 5896,695) für Kühl- und Prozeßzwecke zu entnehmen und als.....

II. Nr.: 1.4 erhält folgende Fassung:

1.4 Abwasser aus dem Neutralisationsbecken, dem Kohleplatz, der Kondensatentsalzung, dem Aschebecken, der Gebäudeentwässerung **und aus der Reinigung von Wärmetauschern** über die Betriebsabwasseraufbereitungsanlage (BAA), Nr.: 6696 der topographischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3467,780, Hochwert: 5896,750, Probenahmestelle 12) in einer Menge von **5.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom) im Normalfall, von 20.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom) bei Revisionen oder sonstigen längeren Kraftwerksstillständen**

III. Berichtigung von Schreibfehlern im Tenor:

Die mehrfach in der Erlaubnis genannte topographische Karte hat die Nr. **6696**.

IV. Abschnitt **3. Benutzungsbedingungen****3.1 Kühlwasser**

Der 3. Absatz erhält folgende Fassung:

Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weserwasser und dem eingeleiteten Abwasser **10,0 K** nicht überschreiten.

3.3 Abwasser der BAA

Im Ablauf des BAA sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Probenart	ÜW
	qualifizierte Stichprobe oder 2h-Mischprobe	
1061 pH-Wert	"	6,0 – 10,0
1441 abfiltr. Stoffe	"	50 mg/l
1533 CSB	"	50 mg/l
1262 P ges.	"	3 mg/l
1257 N ges. anorganisch	"	65 mg/l
1151 Chrom	"	0,5 mg/l
1161 Kupfer	"	0,5 mg/l
1138 Blei	"	0,1 mg/l
1188 Nickel	"	0,5 mg/l
1141 Vanadium	"	4,0 mg/l
1165 Cadmium	"	0,05 mg/l
1166 Quecksilber	"	0,05 mg/l

Bei der Vollentsalzung darf nur AOX-arme Salzsäure eingesetzt werden.

Bei Betrieb der REA ist das Abwasser als Zusatzwasser in der Rauchgasentschwefelung zu verwenden.

V. Abschnitt **4. Auflagen**

Nr.: 23 wird zusätzlich aufgenommen:

23. Revisionen oder sonstige längere Stillstände der Kraftwerksanlage sind der Wasserbehörde rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

VI. Abschnitt **5. Hinweise**

Nr.: 10 wird zusätzlich aufgenommen:

10. Zu 3.3: (Parameter 1257 N)

Die Vorbelastung des Grundwassers beträgt 5,5 mg/l. Bedingt durch Eindickung wird der 10 fache Wert, d. h. 55 mg/l als Vorbelastung berücksichtigt. Der Überwachungswert (65 µg/l) ergibt sich aus diesem Vorbelastungswert und dem Anhang 31.

Im übrigen bleibt die Erlaubnis unverändert.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **DM 336,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 1997 (Brem. GBl. S. 359) und auf
- Nr.: 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz 03. Februar 1998 (Brem. GBl. S. 35).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz -Bereich Umweltschutz und Frauen-, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

(Schluhoff)